

# Stadtverwaltung Lahnstein

---

## Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 18/3427**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 4 - Bauen, natürliche Lebensgrundlagen und Eigenbetrieb WBL	04.05.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	15.05.2018	Ö
Fachbereichsausschuss 4	15.05.2018	Ö
Stadtrat	17.05.2018	Ö

Beteiligte Ämter	einverstanden	Datum
Fachbereich 2 - Finanzen Fachbereich 3 - Bildung, Soziales und Sport Stabsstelle Rechnungsprüfung	ja / nein	

### **Goethe-Schule; hier: Laufende Baumaßnahme, zusätzlicher Raumbedarf durch Steigerung der Schülerzahlen**

#### **Sachverhalt:**

In der Sitzungsvorlage MV 18/3420 zur Sitzung des Fachbereichsausschusses 4 vom 26.04.2018 wurde eine aktuelle Sachstandsdarstellung gegeben.

Ergänzend wurde vor der Sitzung eine gemeinsame Ortsbesichtigung durchgeführt, in der der beauftragte Architekt Stephan Jost den Stand der Maßnahme darstellte und erläuterte.

Aus dem Ortstermin ergaben sich zu beratende Punkte, die anschließend mit den damit verbundenen Kosten zur Beratung und Beschlussfassung vom Büro Jost hinterlegt wurden:

Maßnahme	Kostenschätzung
Anstricharbeiten Schulgebäude	ca. 25.000,00 €

Außenanlagen Mensagebäude	ca. 60.000,00 €
Treppenanlage zum Schulhof (nur Reparatur)	ca. 5.000,00 €
Vordach Schulhof (ca. 1 m Streifen Dachanschluss an Fassade erneuern)	ca. 5.000,00 €
Zaunanlage am Atrium / „Ruheschulhof“	ca. 15.000,00 €
Mobile Trennwände im Untergeschoss	ca. 20.000,00 €

Die aktuelle „Kostenprognose“ mit Stand 07.05.2018 ergibt einen Betrag in Höhe von 3.511.570,64 € (brutto).

In diesem Betrag sind alle bisher beauftragten sowie die in der o. a. Tabelle aufgeführten Leistungen mit Ausnahme der Zaunanlage und der Trennwände enthalten.

Ebenfalls enthalten sind alle zusätzlichen Kosten, die sich aus den „Arbeiten im laufenden Schulbetrieb“ ergeben, wie z. B. Arbeiten an Wochenenden und in den Abendstunden, zusätzliche Reinigungsarbeiten, Standzeitverlängerung Gerüst durch Arbeiten erst nach 13.00 Uhr bzw. 15.00 Uhr, Staubschutz, WC-Container. Darüber hinaus sind die in der o. a. Tabelle aufgeführten Arbeiten enthalten, wie die vom Fachbereichsausschuss 4 am 26.04.2018 beschlossene Fenstererneuerungen an der Nord- und Westfassade des Schulgebäudes.

Ebenso mit erfasst sind die Arbeiten, die erst während der Durchführung ersichtlich wurden, wie z. B. Gründungspolster, Dachverankerung, Unterfangungsarbeiten.

In der Sitzungsvorlage BV 18/3416 zu den Sitzungen des Schulträgerausschusses vom 18.04.2018, des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.04.2018 und des Stadtrates wird die Situation der Steigerung der Schülerzahlen sowie die sich daraus ergebenden Folgen und Möglichkeiten dargestellt.

In einer ersten „Kostenannahme“ hatte das beauftragte Architekturbüro Jost die benötigten Mittel für einen Ausbau des Untergeschosses zusammengestellt. Nach den Abstimmungen mit den Fachbüros Heizung, Lüftung, Elektro und Sanitär ergeben sich jedoch höhere Kosten. Von daher wurde der Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Stadtrates vom 03.05.2018 nicht abschließend beraten, sondern auf die gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mit dem Fachbereichsausschuss 4 am 15.05.2018 zurückverwiesen. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung soll dann im Stadtrat am 17.05.2018 erfolgen.

Die Kostenberechnung für einen Ausbau des Untergeschosses ergibt einen Betrag in Höhe von ca. 803.000 €. Dieser Betrag beinhaltet die Schaffung von drei großen Räumen mit je ca. 75 m<sup>2</sup>, weiterer Differenzierungsräume, neue Fensteranlagen, einer zusätzlichen Toilettenanlage und der Herstellung eines Atriums zur ausreichenden Belichtung der Räume.

Nicht enthalten sind die Kosten für 2 Trennwandanlagen, damit bei Bedarf die großen Räume von ca. 75 m<sup>2</sup> in kleinere Räume von je ca. 37,5 m<sup>2</sup> geteilt werden können. Diese Kosten würden sich auf ca. 10.000 € je Trennwand belaufen. Ebenfalls wurde angeregt, das Atrium mit einer Zaunanlage einzufassen. Diese

Anlage würde ca. 15.000 € kosten.

### **Finanzierung:**

Im Zuge der laufenden Sanierungsmaßnahme Goethe-Schule soll die Nutzbarmachung des Kellergeschosses zur Herstellung einer Vierzügigkeit mit ausgeführt werden, um Kosten wie Baustelleneinrichtung, Gerüstkosten und Dämmung des Kellergeschosses (energetische Sanierung) einzusparen. Für die Nutzbarmachung des Kellergeschosses der Goetheschule sind im Haushaltsplan 2018 keine Mittel vorgesehen. Die voraussichtlichen Kosten zur Realisierung dieser Maßnahme belaufen sich auf rd. 840.000,00 €.

Vorab wurden Alternativen zur Nutzbarmachung des Kellergeschosses geprüft:

1. Änderung der Schulbezirke

Scheidet aus, weil in den weiteren Grundschulen (Schillerschule und Schule Friedrichsseggen) die Raumkapazitäten nicht vorhanden sind, um für die Zukunft eine Alternative zur Vierzügigkeit der Goetheschule sicher zu stellen.

2. Massiver Anbau an die Goetheschule

Die Variante wurde geprüft und ist deutlich kostenintensiver, weil hier Rohbaukosten hinzukommen, die bei der Nutzbarmachung des Kellergeschosses nicht anfallen. Ferner muss der Anbau so konzipiert sein, dass eine Feuerwehrezufahrt zum Gebäude gewährleistet wird. Dies bedingt einen Geländeeinschnitt, wodurch ebenfalls Kosten entstehen würden, die zu einer Verteuerung dieser Alternative führen.

3. Containerlösung/Modularer Anbau an die Goetheschule

Die Variante Containerlösung scheidet vorliegend aus, weil die Baumaßnahme der Deckung eines langfristigen Bedarfs dient. Auch bei der Alternative eines modularen Anbaus bleibt der Aufwand für die Anlegung der Feuerwehrezufahrt.

4. Aufstockung der Sporthalle

Hier müsste zunächst ein Statiker prüfen, ob und unter welchen Bedingungen eine Aufstockung des Sporthallengebäudes möglich ist. Ohne eingehende Prüfung ist aber schon vom Ansatz her erkennbar, dass dies unter allen sich bietenden Alternativen, die aufwändigste und wohl auch teuerste Variante ist.

Insofern stellt es sich als die wirtschaftlichste Variante dar, den zusätzlichen Raumbedarf durch die Steigerung der Schülerzahlen durch eine Nutzbarmachung des Kellergeschosses zu gewährleisten. Dort wäre die Anlegung der notwendigen Klassen- und Differenzierungsräume möglich.

Zur Vermeidung der Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes wurde verwaltungsseitig zunächst geprüft, ob eine Möglichkeit besteht, im Wege der beweglichen Haushaltsführung eine Deckung für die fehlenden Haushaltsmittel (Auszahlungen) zu erreichen. Dies ist vorrangig zu prüfen bevor ein Verfahren nach § 100 (überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen) und § 98 GemO (Nachtragshaushaltssatzung) zur Anwendung kommen.

Somit wurde zunächst geprüft, ob die zusätzlich benötigten Haushaltsmittel im Wege der echten Deckungsfähigkeit bereitgestellt werden können. Bei der Maßnahme-Nr. 21120000-002 Einrichtung Ganztagschule (Seite 293 des HH-Planes) sind im

Haushaltsplan 2018 folgende Ansätze für die Auszahlungen für Baumaßnahmen vorgesehen:

2016 =	180.107,42 € (vorläufiges Ergebnis)
2017 =	1.454.000,00 € (davon übertragen nach 2018, 1.097.625,03 €)
2018 =	1.600.000,00 €
2019 =	266.000,00 €

Mit der sogenannten echten Deckungsfähigkeit nach § 16 GemHVO sieht der Verordnungsgeber die Möglichkeit vor, dass Minderaufwendungen/-auszahlungen und nicht ausgeschöpfte Verpflichtungsermächtigungen bei einem/mehreren Haushaltsposten zu Mehraufwendungen/-auszahlungen und zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen bei einem bzw. mehreren anderen Haushaltsposten berechtigen. Die echte Deckungsfähigkeit dient dem Zweck, die Haushaltsführung und Mittelverwendung flexibler zu gestalten und dient insoweit –neben anderen Instrumenten- einer Flexibilisierung des Haushaltsvollzugs.

Von daher bietet die echte Deckungsfähigkeit der Verwaltung die Möglichkeit, sich im Verlaufe des Haushaltsjahres den veränderten Verhältnissen anzupassen. Sie birgt aber auch die Gefahr in sich, dass das Budgetrecht des Rates mit der Möglichkeit der Festlegung einzelner Haushaltsansätze für ganz konkrete Zwecke unterlaufen wird. Deshalb lässt der Verordnungsgeber die echte Deckungsfähigkeit nicht unbeschränkt zwischen allen Haushaltsansätzen zu, sondern unterwirft diese bestimmten Rechtsvoraussetzungen.

So können nach § 16 Abs. 3 GemHVO Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig oder einseitig Deckungsfähig erklärt werden. Das gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

Hiervon wurde im Haushaltsplan 2018 Gebrauch gemacht. So findet sich im Haushaltsplan 2018 findet sich auf der Grundlage des § 16 Abs. 3 GemHVO folgender Haushaltsvermerk:

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der jeweiligen Teilhaushalte gegenseitig deckungsfähig.

Daraus folgt, dass die Verwaltung ermächtigt ist, eventuelle Mehrausgaben durch Minderausgaben an anderer Stelle „auszugleichen“, ohne dass es eines weiteren Beschlusses des Rates bedarf. Dieser Haushaltsvermerk entfaltet eine Bindungswirkung für die Verwaltung.

Innerhalb des Teilhaushaltes 3 gibt es neben der Maßnahme Goetheschule folgende weiteren Investitionsmaßnahmen, die grundsätzlich als Deckungspositionen herangezogen werden können:

- Maßnahme-Nr. 36506000-003 Kita Allerheiligenberg Gartenhaus 15.000,00 €
- Maßnahme-Nr. 36509400-006 Errichtung 6-gruppige Kita (siehe nachfolgende Ausführungen)
- Maßnahme-Nr. 42410000-003 Investitionskostenzuschuss zur Umwandlung des Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz 60.000,00 € (Mittel übertragen aus 2017).

Bei Maßnahme 36509400-002 Errichtung 6-gruppige Kita zeichnet sich zwar ab, dass die dort derzeit verfügbaren Haushaltsmittel von rd. 2,4 Mio. € (Mittelübertragung aus 2017 in Höhe von 590 T€ und Ansatz 2018 von 1,8 Mio. €) in diesem Jahr voraussichtlich nur rund 1 Mio. € (rd. 500 T€ für Tiefbauarbeiten und rd. 530 T€ für Hochbauarbeiten, inklusive Blitzschutz und Gerüstbau) kassenwirksam in Anspruch genommen werden, während die weiteren Maßnahmen erst ab dem Frühjahr 2019 umgesetzt werden können. Allerdings sind aufgrund der durchgeführten Submissionen und Vergaben von 11 Losen, Haushaltsmittel in Höhe von 2,24 Mio. € gebunden, so dass sich die tatsächlichen Minderausgaben nur auf rund 150 T€ belaufen). Minderausgaben sind im Zuge des Haushaltsvollzugs realisierte Ausgaben, die die im Haushaltsplan angesetzten Ausgaben unterschreiten.

Somit können innerhalb des Teilhaushaltes die Mehraufwendungen für die Maßnahme Goetheschule im Wege der echten Deckungsfähigkeit durch Minderausgaben an anderer Stelle innerhalb des Teilhaushaltes allein nicht aufgefangen werden.

Allerdings zeichnet sich mit Blick auf weitere Investitionsmaßnahmen in anderen Teilhaushalten ab, dass die Deckung durch Minderausgaben bei anderen Maßnahmen erreicht werden kann. Für die Maßnahme-Nr. 54100000-045 Ausbau „Straße Hohenrhein“ sind für das laufende Haushaltsjahr Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 600 T€ vorgesehen. Die Anliegerbeteiligung zur Vorstellung der Ausbauplanung ist für den 29.05.2018 terminiert. Nach den Sommerferien wird in den städtischen Gremien über die Ausbauplanung beraten. Der Baubeginn ist für das Frühjahr 2019 vorgesehen, so dass die Ausgabeermächtigung in 2018 voraussichtlich nicht in Anspruch genommen wird. Zur Deckung könnten somit die für 2018 bereitgestellten Haushaltsmittel herangezogen werden, dies bedarf allerdings eines Beschlusses durch den Stadtrat.

Zu prüfen ist weiterhin, ob die Mittel im Wege des § 100 GemO über-/bzw. außerplanmäßig bereitgestellt werden können. Vorrangig ist zunächst nach § 100 Abs. 4 i. V. m. § 98 GemO zu prüfen, ob vorliegend eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist.

Nach § 98 Abs. 2 Nr. 4 GemO hat die Gemeinde unverzüglich einen Nachtragshaushaltsplan zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen (Grundsatz). Allerdings ist in § 98 Abs. 3 Ziffer 3 geregelt, dass Absatz 2 Nr. 3 bis 5 keine Anwendung findet, bei Ein- und Auszahlungen für Investitionen, deren zeitlich befristete Förderung auf einem Bundesgesetz im Sinne des Artikels 104 b Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes beruht. Dies ist vorliegend der Fall, weil die Maßnahme Goetheschule neben der Schulbauförderung auch aus dem Kommunalinvestitionsfördergesetz (KInvFG = Bundesgesetz)/KI 3.0 gefördert wird.

Von daher kann vorliegend auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nach § 98 GemO verzichtet werden.

Nach § 100 Abs. 1 GemO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung

gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag nicht nur unerheblich erhöht wird. Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nach dem Umfang oder der Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.

Vorliegend handelt es sich bei der Nutzbarmachung des Kellergeschosses um eine außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung, weil für diese Maßnahme keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. Für die Maßnahme besteht unstreitig ein dringendes Bedürfnis. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe kann durch Minderausgaben bei den Maßnahmen Nr. 36509400-002 Errichtung 6-gruppige Kita in Höhe von 150.000,00 € und bei der Maßnahme-Nr. 54100000-045 Ausbau „Straße Hohenrhein“ (600.000,00 €) realisiert werden.

Ferner ist für die Maßnahme Nutzbarmachung des Kellergeschosses der Goetheschule seitens der Schulaufsicht (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) signalisiert, dass die Maßnahme im Rahmen der Schulbauförderung (i. d. R. 60 v. H. der als förderfähig anerkannten Kosten) gefördert werden kann, so dass sich der Eigenanteil der Stadt auf voraussichtlich ca. 336.000,00 € belaufen wird.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausbau des Untergeschosses der Goetheschule zur Herstellung einer Vierzügigkeit wird durchgeführt. Bestandteile sind auch zwei mobile Trennwandanlagen sowie eine Zaunanlage zur Einfassung des geplanten Atriums. Der Stadtrat stimmt der außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für die Nutzbarmachung des Kellergeschosses in Höhe von 840.000,00 € zu. Als Deckung sollen Minderausgaben bei den Maßnahmen 6-gruppige Kita (150.000,00 €) und bei der Ausbaumaßnahme Hohenrhein (600.000,00 €) herangezogen werden.

(Peter Labonte)  
Oberbürgermeister